

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der  
Walter Keil Transporte und Erdbewegungen  
GmbH & Co KG  
(FN 215381m)**

**Inlandstransporte und Erdbewegungsarbeiten, Schottergewinnung, Durchführung von Baustellentransporten; Sprengarbeiten**

**§ 1 Geltungsbereich**

1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB`s) sind auf alle Rechtsgeschäfte der „Walter Keil Transporte und Erdbewegungen GmbH & Co KG“, im Folgenden kurz „Keil Erdbau“ genannt, und den jeweiligen Auftraggeber anzuwenden.

1.2. Die „Keil Erdbau“ und der Auftraggeber vereinbaren die Geltung dieser AGB`s ausdrücklich für sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, unabhängig ob diese schriftlich oder mündlich geschlossen worden sind. Dies gilt auch für Ergänzungs- und Folgeaufträge.

1.3. Die „Keil Erdbau“ erklärt, Verträge ausschließlich auf Basis dieser AGB`s abzuschließen. Allfälligen Vertragsbedingungen oder AGB`s der Auftraggeber wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, sofern sie ausdrücklich und schriftlich festgelegt worden sind. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur dann, soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB`s kollidieren oder im Widerspruch stehen.

1.4. Der Auftraggeber erklärt mit der Erteilung des Auftrages oder eines unterfertigten Angebotes der „Keil Erdbau“, dass er den Inhalt dieser AGB`s kennt und mit dem Inhalt dieser AGB`s einverstanden ist. Diese AGB`s können jederzeit über die Website der „[www.keil-erdbau.at](http://www.keil-erdbau.at)“ abgerufen und ausgedruckt werden. Ebenfalls werden sie mit jedem Angebot übermittelt.

1.5. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB`s und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente entsprechen dem Schriftlichkeitsgebot, wenn eine eigenhändige Unterschrift abgedruckt ist oder das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen wurde. E-Mails ohne elektronische Signatur entsprechen dem Schriftlichkeitsgebot nicht. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgewichen werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Nebenabreden zu diesen AGB`s bestehen.

1.6. Etwaige Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nach Übermittlung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.7. Die Ö-Norm B2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen) sowie die Ö-Norm B2205 (Erdarbeiten) in der jeweils geltenden Fassung sind ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Angebots sowie eines jeden Vertragsverhältnisses. Hinsichtlich der geltenden Reihenfolge, werden die

gegenständlichen AGB`s der Keil Erdbau der ÖNORM B2110 vorgereicht. Bei sich widersprechenden Regelungen gelten die Bestimmungen der AGB`s. Sofern Vertragspunkte in den AGB`s nicht behandelt worden sind, werden diese durch die entsprechenden Regelungen der ÖNORMEN bedungen.

1.8. Auf Frachtverträge sind die Bestimmungen des „internationalen Abkommens über den Beförderungsvertrag auf der Straße“ (CMR) anzuwenden.

## **§ 2 Vertragsschluss**

2.1. Das Auftragsverhältnis zwischen der „Keil Erdbau“ und einem Auftraggeber kann schriftlich oder mündlich begründet werden.

2.2. Angebote der „Keil Erdbau“ sind freibleibend und unverbindlich.

2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB`s abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Auftraggebern erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.4. Geschätzte Maßeinheiten (ca. Angaben) in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen sind jedenfalls unverbindlich.

## **§ 3 Entgelt/Preise**

3.1. Preise sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen. Preise, Stundensätze und Gebühren sind immer als „Nettopreis“ zu verstehen. Mit Bekanntgabe einer neuen Preisliste, verliert die vorangegangene Preisliste ihre Gültigkeit.

3.2. Keil Erdbau behält sich vor Preiserhöhungen bei Erhöhungen der Treibstoff- und/oder Betriebsmittelpreise vorzunehmen.

3.3. Für vom Kunden beauftragte/angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt entsprechend unserer aktuellen Preislisten.

3.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird immer separat ausgewiesen.

3.5. Die Keil Erdbau ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch elektronisch zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Zusendung von Rechnungen ausdrücklich einverstanden.

## **§ 4 Zahlung**

4.1. Die Keil Erdbau ist berechtigt ein Drittel des veranschlagten Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungserbringung, und den Rest nach Leistungsfertigstellung zu verlangen.

4.2. Darüber hinaus ist die Keil Erdbau berechtigt Abrechnungen monatlich, quartalsweise oder jährlich vorzunehmen.

4.3. Der Rechnungsbetrag ist - sofern nichts anderes vereinbart gewesen

ist - bei Rechnungserhalt fällig und binnen einer Frist von 14 Tagen ab diesem Tag zu begleichen.

4.4. Die Berechtigung zum Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und ist ausschließlich unternehmerischen Kunden zugänglich.

4.5. Widmungen von Seiten des Auftraggebers auf Überweisungsbelegen sind gegenstandlos. Die geleisteten Zahlungen werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 1411ff ABGB, insbesondere des § 1416 ABGB abgerechnet.

4.6. Bei Zahlungsverzug von unternehmerischen Auftraggebern ist die Keil Erdbau berechtigt Verzugszinsen im Ausmaß von 13% p. A. über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug von Verbrauchern, werden 4% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

4.7. Die Keil Erdbau ist darüber hinaus zur Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens berechtigt.

4.8. Bei Zahlungsverzug ist die Keil Erdbau berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen sofort fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und unter Androhung dieser Folge der Verbraucher, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen, erfolglos gemahnt worden ist.

4.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

4.10. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber bei Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen, pro Mahnung in Höhe von EUR 45,00. Sollte die Forderung nach der ersten Mahnung nicht beglichen worden sein, verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt zur Zahlung der dadurch notwendigen und zweckentsprechenden Rechtsvertretungskosten.

4.11. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Auftraggeber steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

4.12. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und/oder Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne die schriftliche Zustimmung der Keil Erdbau abzutreten.

4.13. Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermines oder anderer Umstände, die die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners (Auftraggeber) in Frage stellen, ist die Keil Erdbau berechtigt die Gesamtforderung sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Mittellosigkeit abgelehnt wird.

4.14. Die Keil Erdbau ist auch berechtigt die noch gesamt aushaftende Forderung sofort fällig zu stellen, wenn Umstände bekannt werden, die an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifeln lassen.

4.15. Bei Zahlungsverzug ist die Keil Erdbau berechtigt, nach ihrem Ermessen weitere Lieferungen bzw. Leistungen zu erbringen, bzw. diese von Vorauszahlungen oder Sicherheiten (z.B. Bankgarantie; Garantievericherung; etc. etc.) abhängig zu machen. Darüber hinaus ist die Keil Erdbau berechtigt, bei Zahlungsverzug den ihr dadurch entstandenen Schaden wegen Nichterfüllung zu fordern, und/oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurückzutreten.

4.16. Überdies ist die Keil Erdbau berechtigt entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu fordern.

4.17. Bei Zahlungsverzug ist die Keil Erdbau berechtigt eine zu ihren Gunsten ausgestellte Bankgarantie oder Garantievericherung bei Verstreichen der Mahnfrist sofort zu ziehen.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

5.1. Die von der Keil Erdbau gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in ihrem Eigentum. Bei Zahlungsverzug ist die Keil Erdbau berechtigt die „Vorbehaltsware“ herauszuverlangen.

5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Keil Erdbau davon in Kenntnis zu setzen, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Vorbehaltsware gepfändet worden ist.

5.3. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die GF der Keil Erdbau zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes jederzeit berechtigt sind den Standort der Vorbehaltsware zu betreten.

5.4. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

5.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Auftraggeber.

## **§ 6. Bonitätsprüfung**

6.1. Der Auftraggeber/der ausländische Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) / des Landes in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat, übermittelt werden dürfen.

## **§ 7 Mitwirkungspflicht**

7.1. Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Für die Erlangung dieser Bewilligungen übernimmt die Keil Erdbau keinerlei Haftung.

7.3. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist - ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Angaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit - die Leistung der Keil Erdbau nicht mangelhaft (keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz).

## **§ 8 Leistung, Leistungsausführung, Leistungsumfang**

8.1. Leistungsfristen sind - wenn nicht ausdrücklich im Angebot/Auftrag als FIXTERMIN (Fixgeschäft) vereinbart - jedenfalls unverbindlich. Daher ist eine Haftung - aus welchem Titel auch immer- sowie ein Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Leistung jedenfalls ausgeschlossen.

8.2. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.3. Sollte tatsächlich ein Fixgeschäft vereinbart worden sein - was im Zweifel nicht anzunehmen ist -, ist die Haftung der Keil Erdbau jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Leistungsverzögerung nicht von ihr verschuldet worden ist. In diesem Fall verzichtet Der Auftraggeber auf das Recht vom Vertrag zurückzutreten sowie auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

8.4. Dem unternehmerischen Auftraggeber zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

8.5. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.6. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

8.7. Sollte von Seiten des Auftraggebers eine Verzögerung mit dem Beginn der Leistungserbringung erfolgen, ist die Keil Erdbau mindestens 5

Werktage vorher schriftlich oder per Mail davon zu verständigen. Unterlässt der Auftraggeber die schriftliche Verständigung, werden ihm alle dadurch angefallenen Kosten und ein dadurch entstandener Mehraufwand in Rechnung gestellt.

8.8. Sicherung der Baugrube, Vermessungsarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten und Beweissicherungsmaßnahme für Gebäude, angrenzende Liegenschaften, Baugruben, etc., etc. sind keinesfalls im Leistungsumfang enthalten und daher in keinem Einheitspreis inkludiert.

8.9. Die Preise der Keil Erdbau sind auf Basis von vollbeladenen Transportfahrzeugen kalkuliert. Sollte der Auftraggeber Teilladungen/-lieferungen (Transport und Material) wünschen oder dies im Zuge der Bauarbeiten notwendig sein, ist die Keil Erdbau berechtigt jeweils nach der gültigen Preisliste für zu verrechnen.

## **§ 9 Genehmigung, Leitungserhebungen, Nebenkosten, Informationspflichten, Stehzeiten,**

9.1. Sollte durch die Leistungserbringung der Keil Erdbau Rechte Dritter berührt oder in Recht von Dritten eingegriffen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet auf seine Kosten das Einvernehmen mit dem Berechtigten herzustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich schon jetzt, allfällige Kosten zu tragen, wenn die Keil Erdbau von einem berechtigten Dritten aufgrund von Rechtsverletzungen im Zuge des Auftragsverhältnisses in Anspruch genommen wird. Hierzu zählen auch sämtliche Rechtsvertretungskosten.

9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für eine rechtlich und technisch sichere Zufahrt zum Erfüllungsort zu sorgen. Zufahrtsberechtigungen sowie alle sonstigen notwendigen Bewilligungen (Baurecht, Forstrecht, Naturschutz- und Umweltrechte, Wasserrecht, etc. etc.) hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und sind diese der Keil Erdbau auf Verlangen vor Beginn der Leistungserbringung nachzuweisen. Die Keil Erdbau geht jedenfalls vom Vorhandensein der notwendigen Bewilligungen aus. Sollten die notwendigen Bewilligungen nicht vorliegen und die Keil Erdbau deswegen zivilrechtlich, verwaltungsrechtlich oder strafrechtlich in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber die Keil Erdbau schadlos zu halten, wobei hier auch sämtliche Rechtsvertretungskosten mitumfasst sind.

9.3. Allfällige Wegbenützungsgebühren (hier beinhaltend auch Wiederherstellungskosten), sowie sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser etc., etc.) sind, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, vom Auftraggeber zu tragen.

9.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf seine Kosten eine Leitungserhebung durchzuführen und die Keil Erdbau von sämtlichen Leitungseinbauten in Kenntnis zu setzen.

## **§ 20 Konventionalstrafe**

20.1. Im Fall eines Vertragsrücktritts, ist die Keil Erdbau berechtigt eine pauschalierte Konventionalstrafe im Ausmaß von 60% des Auftragswertes

zuzüglich 20% USt, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens, in Rechnung zu stellen.

20.2. Das Recht auf Geltendmachung eines tatsächlich erlittenen Schadens bleibt hiervon unberührt.

## **§ 21 Gewährleistung**

21.1. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens aber wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

21.2. Bleibt der Auftraggeber dem Übergabetermin fern, gilt der vereinbarte Übergabezeitpunkt als Übergabe.

21.3. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dar. Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist er verpflichtet, die durch die Behauptung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

21.4. Dem unternehmerischen Auftraggeber obliegt stets die Beweislast, dass der Mangel bereits im Übergabezeitpunkt vorhanden gewesen ist. Es wird diesbezüglich auf die Untersuchungspflicht gem. UGB hingewiesen.

21.5. Für den Auftraggeber bestehen hinsichtlich eines Mangels auch aus dem Titel des Schadenersatzes ausschließlich die sich aus den vorstehenden Bedingungen ergebenden Ansprüche. Schadenersatzansprüche wegen eines Gewährleistungsmangels sowie wegen eines Mangelfolgeschadens sind auf Vorsatz und Grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für bloße Vermögensschäden, entgangener Gewinn oder frustrierte Aufwendungen. Eine Haftung für mittelbare, indirekte Schäden oder Schäden Dritter besteht nicht. Ist der Auftraggeber als Verbraucher iS des KSchG zu qualifizieren, erfolgt ein Ersatz der vorgenannten Schäden nur bei Bestehen eines gesetzlichen Anspruches und nur dann, wenn die Keil Erdbau ein grobes Verschulden trifft.

## **§ 22 Haftung**

22.1 Für Vertragsverletzungen oder wegen Verletzungen vor- oder nachvertraglicher Pflichten sowie Verzug oder Unmöglichkeit, haftet die Keil Erdbau bei Vermögensschäden (Sachschäden) nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für bloße Vermögensschäden, wie entgangener Gewinn, frustrierte Aufwendungen, indirekte (mittelbare) Schäden sowie Schäden Dritter ist die Haftung gänzlich ausgeschlossen.

Einem unternehmerischen Auftraggeber gegenüber ist die Haftung der Keil Erdbau generell auf vorsätzliche oder krass fahrlässige Schadenszufügung beschränkt. Schadenersatzansprüche eines unternehmerischen Auftraggebers verfallen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren gerichtlich geltend gemacht worden sind. Dem unternehmerischen Auftraggeber trifft die Beweislast, dass die Keil Erdbau einen Schaden verursacht und verschuldet hat.

22.2. Eine verschuldensunabhängige Haftung ist jedenfalls ausgeschlossen.

22.3. Bei Haftungsfällen gegenüber einem unternehmerischen Auftraggeber, ist eine etwaige Haftung mit dem Haftungshöchstbetrag gem. Ö-Norm B2110 sowie einer allenfalls durch die Keil Erdbau abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Diese Beschränkung umfasst auch jene Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen worden ist.

22.4. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter der Keil Erdbau, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber zufügen.

22.5. Die Haftung der Keil Erdbau ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder nicht erfolgter Wartung.

22.6. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung auf vorsätzlich und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt, soweit dies im Rahmen des österreichischen Rechts möglich ist.

### **§ 23 Datenschutz**

23.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

23.2. Der Auftraggeber stimmt bis auf Widerruf ausdrücklich zu, dass seine in diesem Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten auch über dieses Auftragsverhältnis hinausgehend vom Auftragnehmer zur postalischen, telefonischen und elektronischen (per E-Mail, SMS, etc.) Zusendung/Kontaktaufnahme von Angeboten und Dienstleistungen zum Zwecke der individuellen Betreuung, wie insbesondere zur Markt- und Meinungsforschung, Kundenzufriedenheit und zur Durchführung von Marketingaktionen hinsichtlich Produkten und Dienstleistungen der Keil Erdbau verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen ändern oder schriftlich (auch per E-Mail) widerrufen.

### **§ 24 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**

24.1. Für Streitigkeiten zwischen der "Keil Erdbau" und unternehmerischen Auftraggebern gilt das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der „Keil Erdbau“ (5730 Mittersill) als vereinbart. Die „Keil Erdbau“ ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

24.2. Die Keil Erdbau wird nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

24.3. Als Erfüllungsort gilt für jedes mit der Keil Erdbau geschlossene Geschäft ausdrücklich der Sitz der „Keil Erdbau“ als vereinbart.

24.4. Auftraggeber und „Keil Erdbau“ vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts. Die Kollisionsnorm des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

24.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

24.6. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen, hat der Auftraggeber der „Keil Erdbau“ umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Walter Keil Transporte  
und Erdbewegungen GmbH & Co KG